

****GESCHÄFTSORDNUNG****

des Segelvereins „Die Seeteufel“



(gemäß § 11 Abs. 12 und § 18 der Statuten)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsgang des Vorstandes des Segelvereins „Die Seeteufel“.
2. Sie dient der effizienten, transparenten und rechtssicheren Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Die Geschäftsordnung ergänzt die Statuten und ist für alle Vorstandsmitglieder sowie bestellte Funktionäre und Mitglieder verbindlich.
4. Rechtsgrundlagen sind:
 - a) das Vereinsgesetz 2002,
 - b) die Statuten des Segelvereins „Die Seeteufel“ (§§ 1–24)
5. Bei Widersprüchen zwischen Statuten und Geschäftsordnung gehen die Statuten vor.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht § 1 Abs. 2 der Statuten und beginnt mit 1. Mai und endet mit 30. April eines Kalenderjahres.

§ 3 Leitungs- und Kontrollorgane

- (1) Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes ist der Vorstand gemäß §§ 8, 11 und 12 der Statuten.
(2) Kontrollorgan sind die Rechnungsprüfer gemäß § 14 der Statuten.

§ 4 Einberufung von Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden gemäß § 11 Abs. 6 der Statuten vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail, WhatsApp oder postalisch) unter Angabe von:
 - Ort
 - Datum
 - Uhrzeit
 - Tagesordnung
3. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich sieben Tage.
4. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden; der Grund ist im Protokoll festzuhalten.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bis spätestens drei Tage vor der Sitzung Punkte zur Tagesordnung schriftlich einzubringen. Verspätet eingelangte Punkte können bei der Vorstandssitzung dem Punkt „Allfälliges“ zugefügt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 11 Abs. 8 der Statuten.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die doppelt zählt.
4. Umlaufbeschlüsse (z. B. per E-Mail oder Messenger) sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern:
 - alle Vorstandsmitglieder informiert wurden und
 - eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung dokumentiert ist.Umlaufbeschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll nachzutragen.

§ 6 Protokollführung

1. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll gemäß § 11 Abs. 13 der Statuten zu führen.
2. Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - Anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder
 - Tagesordnung
 - gefasste Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
4. Die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt durch den Schriftführer in geeigneter, datenschutzkonformer Form.

§ 7 Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus § 12 und § 13 der Statuten.
 2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, Projekte oder Arbeitsbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Funktionären zuweisen.
 3. Sonderfunktionen (§ 11 Abs. 5 der Statuten) sind schriftlich zu definieren (Aufgabenbereich, Dauer, Berichtspflicht).
-

§ 8 Finanzielle Gebarung und Zeichnungsberechtigung

1. Die finanzielle Gebarung erfolgt gemäß § 12 und § 13 der Statuten.
2. Ausgaben über € 400,00 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses (§ 11 Abs. 14).
3. Laufende, geringfügige Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets können vom Kassier selbständig durchgeführt werden.
4. Geldgeschäfte außerhalb der Tätigkeit des Kassiers sind ausschließlich nach vorangegangener Rücksprache und Genehmigung durch diesen von Organen der Leitung zulässig.
5. Jede Zahlung ist belegmäßig nachzuweisen und ordnungsgemäß zu verbuchen.
6. Die Rechnungsprüfung erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des § 14 der Statuten. Ergänzende Regelungen dieser Geschäftsordnung bestehen nicht.

§ 9 Umgang mit Vereinsvermögen und Infrastruktur

1. Vereinsvermögen ist sorgsam, wirtschaftlich und ausschließlich im Interesse des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Die Nutzung von Vereinseinrichtungen durch Mitglieder erfolgt nach den Beschlüssen des Vorstandes sowie unter Beachtung der Hausordnung.
3. Schäden an Vereinseigentum sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten, insbesondere:
 - personenbezogene Daten
 - finanzielle Informationen
 - laufende VerfahrenStillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion weiter.

§ 11 Zusammenarbeit mit Mitgliedern und externen Stellen

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gemäß § 13 der Statuten.
2. Stellungnahmen im Namen des Vereins dürfen nur durch den Obmann oder durch vom Vorstand ausdrücklich beauftragte Personen erfolgen.
3. Kooperationen mit externen Partnern bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
3. Die jeweils gültige Fassung ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Disziplinarverfahren

1. Mitglieder unterliegen der Disziplinargewalt des Verbandes gemäß § 6 Abs. 4 und § 12 Z 8 der Statuten.
2. Zuständig ist der Vorstand als erste Instanz.
3. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Gegen Entscheidungen des Vorstandes stehen die in den Statuten vorgesehenen Rechtsmittel nach § 6 Abs. 4 offen.
5. Disziplinarmaßnahmen: Verwarnung, Funktionsenthebung, Antrag auf Ausschluss.
6. Verfahren, Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach §§ 6, 10 und 15 der Statuten.

Beschlossen durch den Vorstand des Segelvereins „Die Seeteufel“

Ort, Datum: Gleisdorf, am 01.02.2026

Unterschriften:

Obmann,
Thomas REINHARDT-KLEINSCHUSTER



Schriftführerin,
Nataša STIRLING

